

RICHTLINIEN

für das Mitteilungsblatt der



I. Zweckbestimmung

1. Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen über städtische Angelegenheiten und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten wird ein Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen herausgegeben.
2. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Uhingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Dezember 1981. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

II. Name, Herausgeber, Verlag

1. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“.
2. Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Stadt Uhingen.
3. Die Verlagsdruckerei

Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co. KG
Ludwigstraße 3
73061 Ebersbach an der Fils

übernimmt die Herstellung und den Verlag des Mitteilungsblattes der Stadt Uhingen.

4. Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich samstags, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Der Redaktionsschluss ist donnerstags 10.00 Uhr oder mittwochs 10.00 Uhr, wenn ein Feiertag auf Donnerstag oder Freitag fällt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte oder Beiträge bei der Stadtverwaltung Uhingen, Kirchstraße 2, 73066 Uhingen, eingegangen oder in das Redaktionssystem des Verlages eingestellt sein. Über einen geänderten Redaktionsschluss wird rechtzeitig informiert.

III. Inhalt

1. In den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes der Stadt werden aufgenommen:

- a) öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Stadt UHINGEN;
- b) Amtliche Mitteilungen; Berichte aus den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
- c) nichtamtliche Mitteilungen und Berichte der Stadt und von örtlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen mit herausragender Bedeutung (z.B. Volkshochschule, Auditorium, Sozialstation, Lokale Agenda, Bürgerbusverein u.v.m.);
- d) Ausschreibungen der Stadt (auch in Anzeigenform);
- e) Amtliche Mitteilungen externer Behörden;
- f) Stellungnahmen zu Angelegenheiten der Gemeinde von den Fraktionen des Gemeinderats der Stadt gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung, jedoch nicht in den letzten 4 Wochen vor einer Wahl, um die Chancengleichheit bei Wahlen und Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten;
- g) Ankündigungen (u.a. Veranstaltungshinweise) und Berichte von örtlichen Vereinen, Kirchen, Schulen, Parteien, Wählervereinigungen einschließlich der Ortsverbände oder örtlichen Vereinen der Stadt UHINGEN;
- h) sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Fraktionen) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

2. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a) Veröffentlichungen von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen;
- b) tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug sowie Mitteilungen, Kommentare und Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen, persönliche Angriffe und polemische Aussagen enthalten sowie anonyme Schriftsätze.

IV. Allgemeine Richtlinien

1. Zur Aufnahme von Texten und Bildern ist im Regelfall das Internetredaktionssystem zu verwenden. Hierzu ist vorab eine einmalige Nutzerregistrierung erforderlich. Die Texte müssen als Fließtext eingestellt werden. PDF-Dateien können nicht weiterverarbeitet werden. Eine Registrierung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vorstands bzw. der/des Verantwortlichen der Institution/Einrichtung. Für Änderungen in der Zugangsberechtigung ist ebenfalls der Vorstand bzw. der/die Verantwortliche der Institution/Einrichtung zuständig.

2. Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt. Es dient darüber hinaus der Kommunikation zwischen Verwaltung und Einwohnern. Es gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Es gilt Folgendes:
 - a) Es können nur Einsendungen von Organisationen mit ideeller, d.h. nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen. Sämtliche Beiträge sind bei der Stadtverwaltung bzw. über das Redaktionssystem einzureichen. Beiträge, die inhaltlich oder gestalterisch einer Anzeige entsprechen oder dem Geschäfts- bzw. Wirtschaftsbereich zuzuordnen sind, werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.
 - b) Jede Veröffentlichung muss einen örtlichen Bezug zur Stadt UHINGEN aufweisen.
 - c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Diejenigen Veröffentlichungen des Abschnitts III Ziffer 1 a) bis e) haben in jedem Fall Vorrang. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des Textteils dies noch zulässt.
 - d) Ein Anspruch auf Veröffentlichungen auf der Titelseite besteht nicht. Die Stadtverwaltung UHINGEN behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Stadtverwaltung UHINGEN zur Verfügung.
Wird die Titelseite nicht für Ankündigungen der Stadtverwaltung UHINGEN benötigt, kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.
 - e) Auf politische Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.
 - f) Alle Beiträge müssen sich auf die Ankündigung von örtlichen Veranstaltungen oder auf Berichte über solche Veranstaltungen beschränken. Sie müssen knapp, prägnant und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Sie dürfen grundsätzlich 2.000 Zeilen/Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei Vereinen und Institutionen mit mehreren Abteilungen sind 1250 Zeilen/Kalenderjahr für jede Abteilung zugelassen. Bei Parteien/Wählervereinigungen wird als Höchstgrenze 2.500 Zeilen/Kalenderjahr festgesetzt. Als wöchentliche Höchstgrenze werden jeweils grundsätzlich 150 Zeilen vereinbart. Pro Ausgabe können maximal zwei Bilder veröffentlicht werden, die auf das Zeilenkontingent angerechnet werden.
 - g) Innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen vor einer Wahl (Europa-, Parlaments- oder Kommunalwahl) an der die Bürger der Stadt beteiligt sind, haben zur Wahl zugelassene Parteien und Gruppierungen die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung. Solche Beiträge dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten.
 - h) Die Fraktionen der Stadt UHINGEN können das Mitteilungsblatt nutzen, um Termine, Hinweise und Berichte zu veröffentlichen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ einmal im Monat zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind innerhalb dieser Rubrik nicht zulässig. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

3. Gewerbliche und private Anzeigen können gegen Entgelt im Anzeigenteil veröffentlicht werden. Jedoch dürfen die Grundsätze von Ziffer III und IV nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige eingereicht wird. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.
4. Wahlanzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.
5. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Stadt UHINGEN berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

V. Aufnahme von Bildern

Bei der Veröffentlichung von Bildern/Fotos sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Vor der Einreichung von Bildern hat sich der verantwortliche Textverfasser zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vorliegen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für das Mitteilungsblatt der Stadt UHINGEN treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

UHINGEN, 7. Februar 2020

Matthias Wittlinger
Bürgermeister